

Stellungnahme zum Entwurf eines Gesetzes zur Modernisierung der Arbeitslosen- versicherung und Arbeitsförderung (BT Drucksache 20/12779)

Eva Welskop-Deffaa
Präsidentin

Postfach 4 20, 79004 Freiburg
Karlstraße 40, 79104 Freiburg
Telefon-Zentrale 0761 200-0

Ihre Ansprechpartnerinnen
Dr. Birgit Fix
Telefon-Durchwahl 030 284 447-78
Telefax 030 284 44788-88
birgit.fix@caritas.de

Karin Kramer
Telefon-Durchwahl 0761-200-676
Karin.Kramer@caritas.de

Datum
29.10.2024

A. Zusammenfassung

Der Deutsche Caritasverband nimmt zum SGB III Modernisierungsgesetz nicht umfassend Stellung, sondern bewertet nur die Veränderung der Fördermöglichkeiten für die Integration von jungen Menschen. Durch das Gesetz wird eine stärkere Zuweisung der Verantwortung für eine rechtskreisübergreifende Zusammenarbeit und Kooperation beim Übergang von Schule in Ausbildung und Beruf an die BA eingeleitet. Das Förderspektrum wird erweitert, indem Fördermaßnahmen, die sich bei der Integration in Arbeit im SGB II bewährt haben, auch im SGB III eingeführt werden. Erreicht werden sollen hierdurch junge Menschen mit Unterstützungsbedarf, die „hinreichend wahrscheinlich keinen Anspruch auf Bürgergeld haben und nicht mit der Agentur für Arbeit in Kontakt stehen oder bei denen der Kontakt und die Zusammenarbeit mit der Agentur für Arbeit abubrechen droht“, so die Zielsetzung des Gesetzes (S. 23).

Zudem nehmen wir zur Formulierungshilfe des BMAS für einen Änderungsantrag zum Entwurf eines Gesetzes zur Modernisierung der Arbeitslosenversicherung und der Arbeitsförderung für SPD, Bündnis 90/Die Grünen und FDP Stellung, durch welche im Zuge der Haushaltsdebatte angekündigte Maßnahmen der Wachstumsinitiative der Bundesregierung im SGB II umgesetzt werden sollen. Das Maßnahmenpaket, auf das man sich Anfang Juli verständigt hat, hat zum Ziel, die Attraktivität und Wettbewerbsfähigkeit des Wirtschaftsstandorts Deutschland zu stärken. Gleichzeitig sollen „glaubhafte Fiskalregeln die Tragfähigkeit der öffentlichen Finanzen und die Handlungsfähigkeit des Staates gewährleisten“. Im vorliegenden Änderungsantrag zum Entwurf für ein SGB III-Modernisierungsgesetz sollen insbesondere Anreize geschaffen bzw. verstärkt werden, eine Erwerbstätigkeit aufzunehmen. Ein besonderes Augenmerk wird dabei auf Langzeitarbeitslose und Geflüchtete gelegt.

Die Erweiterung der Arbeitsförderung im SGB III für junge Menschen, die keinen Anspruch auf Leistungen nach SGB II haben, wird ausdrücklich begrüßt. Eine wirksame Unterstützung und Beratung junger Menschen beim Übergang in Ausbildung und Beruf durch rechtskreisübergreifende Förderung ist von hoher Bedeutung. Die Stärkung der Agentur für Arbeit darf jedoch nicht dazu führen, dass dadurch die bestehende Beratung, Betreuung und Unterstützung junger Menschen durch andere Rechtskreise ersetzt oder gar verdrängt wird. Sie darf auch nicht dazu

führen, dass die Jobcenter oder die Jugendhilfe sich in Zeiten knapper Kassen aus der Förderung zurückziehen. Vielmehr ist darauf zu achten, dass die rechtskreisübergreifende Arbeit in allen einschlägigen Sozialgesetzbüchern verankert und die Zusammenarbeit so geregelt wird, dass diese auf Augenhöhe zwischen allen Akteuren mit entsprechenden Kooperationsverträgen und Zielvereinbarungen vereinbart wird. Die spezifische Expertise, die die Jugendhilfe und die Jugendsozialarbeit in der Arbeit mit jungen Menschen haben, muss konsequent in der Kooperationsarbeit Bestand haben können.

Die Umsetzung der Vorschläge der Wachstumsinitiative im SGB II müssen in ihrer Wirkung auf die Förderung der Integration in Arbeit überprüft werden. Entscheidend für den Erfolg ist, dass bestehende Fördermöglichkeiten nicht nur im Gesetz stehen, sondern auch zur Anwendung kommen. Hierfür muss der Eingliederungs- und Verwaltungstitel gestärkt werden. (Berufs)-Sprachkurse müssen zeitnah zur Verfügung stehen und in ausreichendem Maße vorhanden sein. Integrationsförderung muss durch gute Beratung flankiert werden. Die Gründe, die einer Arbeitsaufnahme entgegenstehen, die in nachhaltige Beschäftigung mündet, sind sehr vielfältig. Caritas empfiehlt stärker das komplexe Zusammenwirken der verschiedenen Leistungssysteme in den Blick zu nehmen und die Transferentzugsraten in Umsetzung des Koalitionsvertrags anzugehen, statt in zweifelhafte Instrumente wie die Anschubfinanzierung zu investieren.

Mit Sorge verfolgt der Deutsche Caritasverband die anhaltende Debatte, in welcher Bürgergeld-beziehende systematisch stigmatisiert werden. Die Anzahl der Menschen, die Bürgergeld zu Unrecht beantragt, ist marginal und liegt deutlich unter der Zahl der Steuerstraftaten und -ordnungswidrigkeiten¹. Schwarzarbeit führt schon im bestehenden Recht zu einer Rückzahlungspflicht der unrechtmäßig erhaltenen Leistungen. Grundsätzlich ist bei der Umsetzung von Leistungsminderungen zu bedenken, dass diese faktisch immer die ganze Bedarfsgemeinschaft und damit auch das Aufwachsen und die Teilhabechancen von Kindern und Jugendlichen betreffen. Die 30-prozentige Kürzung der Leistung bei Meldeversäumnissen erscheint dem Deutschen Caritasverband hierbei als unverhältnismäßig. Der Gesetzgeber sollte sich darauf konzentrieren, wie eine bessere Förderung der vielen Menschen, die sich wünschen, in ein reguläres Beschäftigungsverhältnis zu gelangen, gelingen kann. Erziehende und pflegende Personen im Bürgergeld-Leistungsbezug brauchen für ein existenzsicherndes Beschäftigungsverhältnis ein verlässliches Netz an Betreuungsangeboten. Menschen mit Migrations- und Fluchthintergrund brauchen ausreichend Sprachförderung und Integrationsbegleitung. Gegenwärtig gefährden verschiedene Sparscheidungen die hierfür notwendige soziale Infrastruktur. Derzeit folgt immer wieder einer Reform die nächste Reform, die die eingeleiteten Schritte in kurzem Abstand wieder rückgängig macht, bevor die Änderungen überhaupt Wirkung entfalten konnten.

B. Bewertung

1. Zusammenarbeit mit den für die Wahrnehmung der Aufgaben der Förderung junger Menschen zuständigen Beteiligten, § 9b SGB III

Mit dem § 9b SGB III werden die Agenturen für Arbeit als Akteure zur Zusammenarbeit mit den örtlichen Beteiligten der anderen Rechtskreise verpflichtet. Die Bedeutung der Agentur für Arbeit bei der arbeitsmarktpolitischen Förderung junger Menschen wird dadurch deutlich herausgestellt.

¹ [Monatsbericht des BMF](#)

Die grundsätzliche Trennung der zuständigen Rechtskreise bleibt gewahrt, aber die handelnden Akteure werden durch die Regelung zu einer Zusammenarbeit mit neuer Qualität ermächtigt. Eine vergleichende Verpflichtung zur Kooperation findet sich nicht im SGB II, VIII, IX und XII. Durch den fehlenden Gleichklang in den anderen Gesetzbüchern wird die Agentur für Arbeit in eine Sonderrolle gehoben.

Bewertung

Der Deutsche Caritasverband hält die rechtskreisübergreifende Zusammenarbeit für essenziell, damit junge Menschen eine hinreichend passgenaue und verzahnte Förderung erhalten. Die Verpflichtung zu Austausch und Zusammenarbeit der Akteure ist bereits in §15 SGB I geregelt. Die Praxiserfahrung der Caritas zeigt jedoch, dass die Umsetzung der rechtskreisübergreifenden Hilfen vor Ort unterschiedlich gut funktioniert. Die wissenschaftliche DIFIS-Analyse von Constanze Janda belegt, dass hier viele Verschiebepunkte stattfinden.² Für die Stärkung einer rechtsübergreifenden Zusammenarbeit wäre es sinnvoll, die Kooperationspflichten analog auch im SGB II, VIII, IX und XII verbindlich zu verankern.

2. Förderung junger Menschen in rechtskreisübergreifender Kooperation, § 10 SGB III

Mit den neuen § 10 SGB III wird die Bedeutung der rechtskreisübergreifenden Zusammenarbeit herausgestellt. Die Entstehung und Fortführung rechtskreisübergreifender Kooperationen gemeinsam mit der Beteiligung des örtlichen Arbeits- und Ausbildungsmarkts soll befördert werden. In Absatz 1 wird hier konkret auf die vielerorts bereits etablierten Jugendberufsagenturen verwiesen. Absatz 2 formuliert, dass die beteiligten Akteure gemeinsam eine Zielgruppe festlegen.

Bewertung

Für einen erfolgreichen Übergang in Ausbildung und Beruf ist es wichtig, dass die hohe Expertise der öffentlichen Träger der kommunalen Jugendhilfe *und* der freien Träger der Jugendberufshilfe hinreichend zum Tragen kommen. Deswegen ist es wichtig, dass nicht nur in der Gesetzesbegründung, sondern auch im Gesetzestext geregelt wird, dass bei Kooperationen *mindestens* Leistungsträger des SGB II, III und VIII zusammenarbeiten müssen. Die Kooperation sollte nicht nur optional, sondern verpflichtend gestaltet sein, um bundesweit eine lückenlose Förderung sicherzustellen. Im Gesetz explizit geregelt werden sollte, dass die Akteure in einer verbindlichen Kooperations- oder Zielvereinbarung gemeinsam die Grundlagen ihrer Zusammenarbeit festlegen, insb. durch Harmonisierung der Verwaltungsprozesse und aufeinander abgestimmte Leistungsangebote. Damit wird ein Miteinander auf Augenhöhe garantiert.

Der Begriff der Zielgruppe ist im § 10 Abs. 2 nicht definiert. Wichtig ist es aus fachlicher Sicht, dass durch die rechtskreisübergreifende Förderung alle jungen Menschen erreicht werden, die einen Bedarf nach Unterstützung und Beratung haben. Für einen erfolgreichen Übergang in Ausbildung und Beruf kommt es darauf an, individuell geeignete Angebote zur Verfügung zu stellen und das Angebot entsprechend den unterschiedlichen Bedarfslagen kontinuierlich rechtskreisübergreifend weiterzuentwickeln.

² Janda, Constanze: Handreichung für eine bürgerfreundliche Sozialverwaltung, DIFIS Impuls 3/2024, <https://difis.org/publikationen/publikation/76>, S. 3.

3. Umfassende Beratung, § 28b SGB III

Der Auftrag der Agentur für Arbeit wird durch den Gesetzentwurf deutlich erweitert. Die geplanten umfassenden Beratungs- und Betreuungsangebote sind ein wichtiger Schritt hin zu einem ganzheitlichen Fallmanagement. Aufgaben, die bisher die öffentlichen und durch sie beauftragten freien Träger im SGB VIII übernommen haben, sind Bestandteil des Auftrags der Agentur für Arbeit.

Bewertung

Die Erweiterung des Auftrags darf nicht dazu führen, bestehende Beratung, Betreuung und Unterstützung junger Menschen in anderen Rechtskreisen und durch andere Träger zu ersetzen. Die Bundesregierung weist in ihrer Stellungnahme zum 17. Kinder- und Jugendbericht zurecht darauf hin, dass es für gute Entfaltungsbedingungen, zuversichtliche Zukunftsorientierung und soziale Teilhabe bei ungleichen Startbedingungen auf „vertrauenswürdige Rahmenbedingungen und auf starke und resiliente Strukturen“³ ankommt. Die Träger der Jugendsozialarbeit haben jahrzehntelange Erfahrung in der sozialen Arbeit mit jungen Menschen und erbringen diese nach Qualitätskriterien, die regelmäßig evaluiert und weiterentwickelt werden. Ihre Expertise sollte dringend einbezogen werden. Um den spezifischen Bedürfnisse junger Menschen gerecht zu werden, kommt der Anwendung eines personenzentrierten Ansatzes hohe Bedeutung zu.

Die Bundesagentur für Arbeit hat nach Einschätzung der Caritas gegenwärtig kaum Erfahrungen in der ganzheitlichen Beratung, Betreuung und aufsuchenden Arbeit. Absatz 2 sollte deswegen klar geregelt werden, dass die Agentur der Arbeit die Unterstützung gemeinsam mit den Akteuren der anderen beteiligten Rechtskreise koordiniert. In Absatz 3 sollte bei den erforderlichen Leistungen nicht alleine auf §16 a SGB II verwiesen sein, sondern explizit auch die Leistungen nach § 13 SGB VIII.

4. Förderung schwer zu erreichender junger Menschen, §31a SGB III

Mit dieser Regelung ist eine analoge Förderung zum § 16 h SGB II auch im SGB III möglich. Die gesetzliche Regelung legt laut Gesetzesbegründung ein besonderes Augenmerk auf junge Menschen mit komplexen Lebenslagen, wie Careleaver, Schulabstinerente und Jugendliche ohne festen Wohnsitz und ermöglicht diesen einen Leistungszugang mit Arbeitsmarktbezug. Die Förderung ist auch über das Zuwendungsrecht möglich.

Bewertung

Der Deutsche Caritasverband begrüßt, dass dieses erfolgreiche Instrument nun auch im SGB III zur Verfügung steht, in dem eine vergleichbare Regelung bisher fehlt. Die Regelung greift allerdings sehr stark in das bisherige Handlungsfeld der Jugendhilfe, wenn die Agentur für Arbeit zukünftig auch bei Schulabstinerenz und Wohnungslosigkeit beraten soll. Damit Aufgaben- und Zielgruppenzuständigkeit weiterhin bei der Jugendhilfe bleiben, sind hier bei der Leistungserbringung anerkannte Träger der Jugendhilfe einzubinden, die in regionalen Netzwerken der

³ Unterrichtung durch die Bundesregierung, Bericht über die Lage junger Menschen und die Bestrebungen und Leistungen der Kinder- und Jugendhilfe – 17. Kinder- und Jugendbericht – und Stellungnahme der Bundesregierung, <https://dserver.bundestag.de/btd/20/129/2012900.pdf>, S. 6.

Jugendhilfe, des Gesundheitswesens und der sozialen Arbeit vor Ort nachhaltig tätig sind. Positiv ist, dass eine Förderung über Zuwendungsrecht möglich ist. Sinnvoll ist, diese Leistung nicht nur als Kann-Leistung im Gesetz zu verankern, sondern diese Förderung als verpflichtende Leistung auszugestalten, damit Jugendliche mit multiplen Problemlagen nicht durch das Raster fallen und gezielt auf eine erfolgreiche berufliche Integration vorbereitet werden können. Bei der Abstimmung der Leistungserbringung sollte neben der Jugendhilfe auch die Eingliederungshilfe mit im Blick sein.

5. Maßnahmen zur Erprobung einer Beschäftigungsperspektive, § 45a SGB III

Mit Maßnahmen zur Erprobung einer Beschäftigungsperspektive sollen die Arbeitsagenturen Arbeitnehmer_innen und Arbeitgeber_innen bei einer sog. Job-to-Job-Erprobung, also einem erleichterten Arbeitnehmerwechsel und damit betriebliche Transformationsprozesse, unterstützen. Arbeitnehmer_innen sollen in einem Zeitraum von max. vier Wochen umfassende Einblicke in die betrieblichen Abläufe bei einem anderen Arbeitgeber_in erhalten, ohne ihr bisheriges Arbeitsverhältnis beenden oder Urlaub nehmen zu müssen. Die Erprobung soll eine fundierte Entscheidung bezüglich einer möglichen Einstellung des Arbeitnehmenden ermöglichen und für diesen das Risiko des Eintritts von Arbeitslosigkeit reduzieren. Die Unterstützungsleistung der Agentur für Arbeit besteht in der Bereitstellung von Beratungsangeboten sowohl für die Arbeitgeber_innen als auch die Arbeitnehmer_innen.

Bewertung

§ 45a SGB III regelt die rechtlichen Beziehungen der Beteiligten und schafft damit Klarheit, insb. was den Fortbestand des bisherigen Arbeitsverhältnisses und mögliche Lohnansprüche angeht. Diese Intention ist begrüßenswert. Das Angebot der Agentur für Arbeit beschränkt sich auf die Beratung; ggf. anfallende Kosten werden nicht übernommen. Vor dem Hintergrund, dass Arbeitgeber_innen und von Arbeitslosigkeit bedrohte Arbeitnehmer_innen ohnehin einen Anspruch auf Beratung durch die Arbeitsagenturen haben, stellt sich die Frage, ob von dieser Regelung wirklich ein Impuls ausgehen wird.

6. Förderung bei berufsbegleitenden Berufssprachkursen, § 134 SGB III

Arbeitgeber_innen können einen Zuschuss zum Arbeitsentgelt für Zeiten ohne Arbeitsleistung erhalten, wenn sie ihre sozialversicherungspflichtig beschäftigten Arbeitnehmer_innen für die Teilnahme an einem Berufssprachkurs nach § 45a AufenthG freistellen. Mit der Regelung will der Gesetzgeber insbesondere kleinere Betriebe dabei unterstützen, auch solche Geflüchtete einzustellen, die noch keine ausreichenden Deutschkenntnisse haben. Der Gesetzgeber reagiert damit auf Erfahrungen mit den Anfang 2024 neu eingeführten Job-Berufssprachkursen, die zeigen, dass insbesondere für kleinere Unternehmen die Freistellung ihrer Beschäftigten von der Arbeit auch finanziell herausfordernd ist. Für Beschäftigte ist es sehr belastend, den Kurs durch Arbeitszeitreduzierung (verbundenen mit Einkommenseinbußen) oder Kurszeiten am Abend und am Wochenende außerhalb der Arbeitszeit zu absolvieren.

Bewertung

Die Caritas teilt die Einschätzung des Gesetzgebers, dass Sprachkenntnisse ein wichtiger Schlüssel für eine gelingende Arbeitsmarktintegration sind. Insofern ist der Zuschuss für

Arbeitgeber zur Freistellung ihrer Arbeitnehmer zur Teilnahme an einem Berufssprachkurs als Ermutigung zu verstehen, er muss aber von einem Aufwuchs an Kursangeboten begleitet werden, um Wirkung zu entfalten.

7. Karenzzeit für Vermögen, § 12 SGB II

Um zu vermeiden, dass der Bundeshaushalt und damit die Solidargemeinschaft mit dem Leistungsbezug von Personen belastet wird, bei denen grundsätzlich auch zunächst von einer Eigenleistungsfähigkeit ausgegangen werden kann, wird die Karenzzeit für Vermögen von 12 auf sechs Monate verkürzt. Altersvorsorge wird weiterhin nach § 12 Abs. 1 Nr. 3 SGB II nicht als Vermögen berücksichtigt.

Bewertung

Der Deutsche Caritasverband hat in der Bürgergeldreform 2022 die Verstetigung der Karenzzeiten für Wohnen und Vermögen positiv bewertet. Gute Erfahrungen mit Sonderregelungen aus den Jahren der Pandemie wurden mit der Bürgergeldreform 2023 ins Regelsystem überführt.

Die Regelungen zur Vermögensprüfung haben nicht zuletzt zur Entlastung der Leistungssachbearbeitung und damit zur Entbürokratisierung beigetragen. Der übliche Bewilligungszeitraum beträgt 12 Monate. Durch die Verkürzung der Karenzzeit beim Vermögen muss nun bereits nach 6 Monaten eine erneute Prüfung stattfinden. Es ist nicht ersichtlich, dass dieser Verwaltungsaufwand abgewogen wurde gegenüber dem erhofften Effekt einer geringeren Inanspruchnahme von Bürgergeld. Dies auch vor dem Hintergrund des Arbeitskräftemangels in der öffentlichen Verwaltung, der heute schon zu langen Bearbeitungszeiten von Anträgen führt.

8. Einstiegsgeld und Anschubfinanzierung, § 16b SGB II

Langzeitarbeitslose sollen nach einer insgesamt zwölfmonatigen sozialversicherungspflichtigen Beschäftigung eine einmalige Leistung in Höhe von 1.000 Euro erhalten. So soll ein Anreiz gesetzt werden für die Aufnahme einer bedarfsdeckenden nachhaltigen Beschäftigung. Damit ist die Erwartung verbunden, dass die öffentliche Hand entlastet wird, weil mehr Menschen aus dem SGB II-Leistungsbezug in eine dauerhafte, bedarfsdeckende Beschäftigung münden.

Bewertung

Die Beschäftigungs- und Qualifizierungsträger der Caritas sind täglich im direkten Kontakt mit Langzeitarbeitslosen und unterstützen diese mit vielfältigen Angeboten bei der Integration in Arbeit. Die Gründe, die einer Arbeitsaufnahme entgegenstehen, die in nachhaltige Beschäftigung mündet, sind sehr vielfältig. Die um ein Jahr verzögerte Auszahlung einer Prämie kommt als Anreiz für die Arbeitsaufnahme zu spät. Sinnvoller wäre eine grundlegende Überarbeitung und Vereinheitlichung der Transferentzugsraten der verschiedenen Sozialleistungen, wie es sich die Bundesregierung im Koalitionsvertrag vorgenommen hatte.

Es kommt darauf an, Menschen im SGB II-Bezug bestmöglich dabei zu unterstützen, eine passgenaue Arbeit zu finden und auf die Anforderungen adäquat vorzubereiten. Mit den Förderangeboten des SGB II steht ein gutes Portfolio an Maßnahmen zur Verfügung, das eine Heranführung an Arbeit ermöglicht. Wenn diese Maßnahmen passgenau eingesetzt werden, kann eine nachhaltige Integration gelingen, auch in Fällen, in denen dies zunächst nicht möglich scheint. Dies erfordert jedoch eine ausreichende Ausstattung des Eingliederungstitels und des

deckungsfähigen Verwaltungstitels, die mit dem Haushaltsansatz für 2025 aus Sicht des Deutschen Caritasverband nicht gewährleistet ist. Ohne Förderung bleibt eine nachhaltige Integration in Arbeit für Langzeitarbeitslose oft ein unerreichbares Ziel. Die vorgeschlagene Lösung erscheint uns nicht geeignet, um die gewünschten Ziele zu erreichen und ist kein überzeugender Beitrag für eine nachhaltige Lösung.

9. Verpflichtende Integrationspraktika, § 16j SGB II

Erwerbsfähige Leistungsberechtigte mit einem Aufenthaltsstatus nach Kapitel 2 Abschnitt 5 des Aufenthaltsgesetzes (humanitäre Aufenthaltstitel) können zur Teilnahme an einer Maßnahme bei einem Arbeitgeber (Integrationspraktikum) verpflichtet werden. Die Maßnahme soll dazu befähigen, Ausbildung oder Arbeit aufzunehmen und etwaige Hemmnisse hierbei zu überwinden. Voraussetzung ist eine Prognose, dass eine Vermittlung in Arbeit oder Ausbildung innerhalb von sechs Monaten nicht auf anderem Weg möglich ist. Laut Gesetzesbegründung gehen einem Integrationspraktikum regelmäßig andere Bemühungen des Jobcenters voraus, z.B. eine gezielte Beratung durch die Integrationsfachkräfte, kommunale Eingliederungsleistungen nach § 16a SGB II oder die Prüfung eines Coachings nach § 16k SGB II. Die Agentur für Arbeit kann die Leistungsberechtigten direkt zuweisen oder ihnen zur eigenständigen Suche nach einem passenden Arbeitgeber einen Gutschein ausgeben. Durch ein Integrationspraktikum wird weder ein mindestlohnpflichtiges Arbeitsverhältnis noch ein Praktikum begründet. Ziel des verpflichtenden Praktikums soll eine schnellstmögliche und erfolgreiche Integration in den Arbeitsmarkt sein.

Bewertung

Die Caritas teilt die Einschätzung, dass Arbeit ein guter Weg sein kann, um Menschen einen Integrationszugang zu verschaffen. Wir bezweifeln jedoch, dass dafür ein neues Instrument geschaffen werden muss. Denn den Jobcentern stehen mit §§ 16 Abs. 1 Nr. 2 SGB II, 45 SGB III bereits die sog. „Maßnahmen beim Arbeitgeber“ zur Verfügung, die ein Integrationspraktikum im Sinne des § 16j SGB II ebenso gut ermöglichen. Allein die max. Dauer beträgt hier nur 12 Wochen, was aber gesetzgeberisch deutlich leichter angepasst werden könnte. Auch das Verhältnis der Maßnahme zu einem vorgeschalteten Integrationskurs ist schon in § 3 Abs. 4 SGB II geregelt. Aus Sicht der Caritas handelt es sich beim geplanten § 16j SGB II also weniger um ein „neues Förderinstrument“, wie es in der Gesetzesbegründung heißt, sondern eher um ein symbolisches Instrument.

Eine Verpflichtung zum Praktikum sollte nicht als Sanktion wahrgenommen werden, sondern als Chance, für einen Zugang zur Arbeitswelt. Deshalb ist es wichtig, dass – wie es auch in der Gesetzesbegründung steht – vor Beginn der Maßnahme eine gezielte Beratung stattfindet. Erfahrungen unserer Beratungsstellen zeigen, dass es immer wieder vorkommt, dass Menschen, die in Maßnahmen verpflichtet wurden, aufgrund nicht stattgefundener oder nur rudimentärer Beratung die Sinnhaftigkeit und das Ziel dieser Maßnahmen nicht klar ist.

Soll das Ziel der Integration in Arbeit ernstgenommen werden, ist sicherzustellen, dass tatsächlich eine gute Integrationsförderung am Praktikumsplatz stattfindet. Den Arbeitsvermittler_innen bei den Jobcentern kommt insofern die Aufgabe zu, das Praktikum während seiner Laufzeit zu begleiten und im Kontakt mit dem/der Kund_in und dem Arbeitgeber zu bleiben. Dazu benötigen die Jobcenter ausreichend Zeit-/Personalkapazitäten. Der Bundeshaushalt 2025 (Verwaltungs-

und Eingliederungstitel der Jobcenter) berücksichtigt solche zusätzlichen Aufgaben nicht und müsste dafür besser ausgestattet werden.

Ein zentrales Kriterium für eine gelingende Arbeitsmarktintegration ist die Sprache. Ohne ausreichende Sprachkursangebote wird der gewünschte Effekt einer schnellen Integration in Arbeit nur schwerlich erreicht. Das neue Integrationspraktikum ist laut Begründung mit Sprachförderung kombinierbar. Passende Sprachkurse fehlen jedoch, die Wartezeiten sind lang. Auch für die Arbeitgeberseite scheint es wenig attraktiv, Praktikumsplätze bereitzuhalten, wenn keine unterstützenden Angebote, wie z.B. geeignete Sprachmittlung, zur Verfügung stehen. Hier muss nachgebessert werden.

10. Leistungsminderungen, §§ 31, 31a, 31b SGB II

Die Regelungen zur Leistungsminderung bei Pflichtverletzung werden in verschiedener Hinsicht ausgeweitet:

Neu eingeführt wird der Pflichtverletzungstatbestand der Schwarzarbeit (§§ 31 Abs. 2 Nr. 5, 31b Abs. 1 S. 3 SGB II). Die Regelung soll insbesondere auch präventiv wirken, um die Anreize zur Aufnahme von Schwarzarbeit und zu einer rechtswidrigen Kumulation von Sozialleistungen und Schwarzarbeit zu verringern. Verdachtsfälle auf vorsätzliche Schwarzarbeit müssen die Jobcenter künftig an die Behörden der Zollverwaltung melden.

Die Minderungshöhe und -dauer wird künftig einheitlich festgelegt auf 30 Prozent und drei Monate. Die stufenweise Minderung wird abgeschafft. Bei Meldeversäumnis beträgt die Minderung künftig 30 statt bisher 10 Prozent und gilt für einen Monat. So soll das Gegenleistungsprinzip stärker betont, Dohm die Mitwirkungspflichten spürbarer eingefordert werden.

Die vom Bundesverfassungsgericht vorgegebenen Elemente der Verhältnismäßigkeitsprüfung einer Leistungsminderung (Prüfung eines wichtigen Grundes, Möglichkeit der Nachholung der Mitwirkung, Härtefallprüfung, Möglichkeit der persönlichen Anhörung) gelten unverändert. D.h. bei positiver Mitwirkung oder dem Signal der Mitwirkungsbereitschaft wird die Sanktion aufgehoben.

Bewertung

Im Fall einer Leistungsminderung wird das verfassungsrechtlich garantierte Existenzminimum unterschritten. Wird das Bürgergeld eines Mitglieds der Familie/Bedarfsgemeinschaft aufgrund von Sanktionen gemindert, hat die gesamte Familie/Bedarfsgemeinschaft weniger Geld zur Verfügung. Rein rechtlich betrifft die Kürzung zwar nur denjenigen, der sich pflichtwidrig verhalten hat. In der Realität wird jedoch umfassend „aus einem Topf“ gewirtschaftet, so dass auch die Kinder und Partner eine Minderung der Leistungen deutlich zu spüren bekommen. Nach alter Rechtslage gab es bei einer Minderung ab 30 Prozent zumindest die Möglichkeit ergänzender Sachleistungen. Der vorgelegte Entwurf geht auf diese Zusammenhänge in keiner Weise ein, sondern betont lediglich die stärkere Einforderung von Mitwirkungspflichten. Die 30 prozentige Kürzung der Leistung bei Meldeversäumnissen erscheint dem Deutschen Caritasverband als unverhältnismäßig. Einmalige Meldeversäumnisse ziehen in der Regel keine unheilbaren Folgen nach sich. Ein Termin kann in aller Regel nachgeholt werden. Nach den Erfahrungen der Caritas spielt bei Meldeversäumnissen auch die telefonische Erreichbarkeit der Fachkräfte im Jobcenter eine Rolle, die nicht immer gewährleistet werden kann. Die allgemeine Lebenserfahrung zeigt, dass sich die Gründe für eine Terminabsage bzw. -verschiebung oft sehr kurzfristig ergeben. Es

ist daher notwendig, entsprechend flexibel reagieren zu können, so wie dies in den verschiedensten sozialen Bezügen und auch im Behördenkontakt üblich ist. Das BVerfG hat in diesem Zusammenhang deutlich gemacht, dass der Gesetzgeber Transferleistungsempfängern zwar grundsätzlich zumutbare Mitwirkungspflichten auferlegen und diese auch „durchsetzbar ausgestalten“ darf, also bei Pflichtverletzung Leistungen entziehen. Zulässig sei dies jedoch ausschließlich zum Zweck der Überwindung der eigenen Hilfebedürftigkeit, betonten die Richter und verneinen explizit einen Strafcharakter der Leistungskürzung (Urteil vom 5. November 2019, 1 BvL 7/16).

Bezüglich des neuen Pflichtverletzungstatbestands der Schwarzarbeit sei auf § 34 SGB II hingewiesen. Danach müssen diejenigen, die vorsätzlich oder grob fahrlässig die Voraussetzungen für die Gewährung von Bürgergeld herbeigeführt haben, bereits heute die Leistungen erstatten, also zurückzahlen. Als Herbeiführung gilt dabei auch, wenn die Hilfebedürftigkeit erhöht, aufrechterhalten oder nicht verringert wurde. Die geplante Einführung des Pflichtverletzungstatbestands der Schwarzarbeit ist mit Blick auf die fiskalische und individuelle Wirkung also nicht notwendig; die bisherigen Regelungen sind hinreichend. Die neue Regelung nährt unnötig den Verdacht, Schwarzarbeit von Bürgergeldbeziehenden sei ein Massenphänomen.

11. Passiv-Aktiv-Transfer, § 44f SGB II

Der Passiv-Aktiv-Transfer (PAT) ist ein zusätzlicher Finanzierungsweg, mit dem eingesparte Leistungen für den Lebensunterhalt für die Finanzierung von Förderangeboten nutzbar gemacht werden können. Im Rahmen der § 16i-Förderung hat sich dieses Finanzierungsinstrument bewährt und wird nun gesetzlich geregelt. Es soll für verschiedene Förderungen gelten, mittels derer die Hilfebedürftigkeit beendet bzw. verringert wird.

Bewertung

Die Caritas begrüßt die gesetzliche Regelung des PAT, denn so kommen die eingesparten passiven Leistungen der aktiven Arbeitsmarktförderung zugute. Die Verbände der Freien Wohlfahrtspflege haben sich schon lange für eine gesetzliche Verankerung des PAT eingesetzt.

Der Bundeshaushalt 2025 sieht erhebliche Kürzungen bei den Mitteln für "Leistungen zur Eingliederung in Arbeit" vor. Dies steht in einem eklatanten Widerspruch zu den arbeitsmarktpolitischen Herausforderungen, die an die Jobcenter gestellt werden: möglichst viele Bürgergeldempfänger sollen möglichst schnell in Arbeit gebracht werden, um eigenständig ihren Lebensunterhalt zu verdienen. Auch die Mittel für die Umsetzung des Bürgergelds durch die Jobcenter bleiben rund 1 Mrd. Euro hinter den realen Ausgaben von 2023 zurück. Vor diesem Hintergrund bietet der PAT zumindest ein wenig mehr Finanzierungssicherheit für die betroffenen Förderangebote der Jobcenter.

Freiburg/ Berlin, 24.10.2024

Eva M. Welskop-Deffaa

Präsidentin

Deutscher Caritasverband e.V.

Kontakt

Dr. Birgit Fix, Leiterin Kontaktstelle Politik, DCV, Tel. 030 284447-78, birgit.fix@caritas.de

Karin Kramer, Leiterin des Referats Lebensläufe und Grundsatzfragen, DCV, Tel. 0761 200-676, karin.kramer@caritas.de

Dr. Elke Tießler-Marenda, Referat Migration und Integration, Tel. 0761 200371, elke.tiessler-marenda@caritas.de

Claire Vogt, juristische Referentin Referat Lebensläufe und Grundsatzfragen, DCV, Tel. 0761 200-601; claire.vogt@caritas.de